

## Vorlage für Gemeinde Blankenhof

öffentlich

VO-40-BO-2020-285-3

## Satzung über den B-Plan Nr. 9 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" - Beschluss zur Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens

---

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Alexander Diekow	<i>Datum</i> 31.03.2023 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen, Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Blankenhof (Anhörung)		N
Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof (Entscheidung)		Ö

### **Sachverhalt**

Die Solarpark Blankenhof GmbH & Co. KG beabsichtigt, eine Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) mit einer Leistung von etwa 25 MW (Peak) in der Gemeinde Blankenhof zu errichten. Zu diesem Zweck wurde die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ beschlossen. Mit der Fassung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses hat die Gemeinde Blankenhof ihren Willen zur Errichtung der PVA bereits bekundet. Aufgrund der Klimaziele der Bundesregierung sieht sie eine große Chance für die Realisierung. Der B-Plan kann jedoch nur rechtswirksam werden, wenn von dem o.g. Ziel der Raumordnung abgewichen werden darf und ein im Bundesgesetz (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023) verankerter bis zu 500 m breiter Bereich parallel der Bahnstrecke für den Bau der PVA genutzt werden darf. Hier ist ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren (siehe Anhang) ausreichend, da es sich um eine Fläche innerhalb des EEG handelt, welche auf Bundesebene bereits ohne Weiteres genehmigungsfähig ist.

### **Mitwirkungsverbot**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof beauftragt den Bürgermeister, einen Antrag auf Zielabweichungsverfahren für die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ geplante Photovoltaikfreiflächenanlage auf einem Streifen von 418 Metern neben der Bundeseisenbahnstrecke Malchin - Neubrandenburg beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu stellen, da diese von dem Ziel der Raumordnung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern in Ziff. 5.3 Abs. 9 Unterabschnitt 2 abweicht.

Der beigefügte Antrag wird durch die Gemeindevertretung gebilligt.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.0000000 0
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
<b>Folgekosten (zu a.) und b.)</b>			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

### Anlage/n

1	Antrag ZAV B-Plan Nr. 9 (öffentlich)
---	--------------------------------------

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit des Landes M-V  
19048 Schwerin

**Datum:** 31. März 2023

**Betreff:** Antrag Zielabweichungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir,

**die Abweichung von dem Ziel der Raumordnung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern in Ziff. 5.3 Abs. 9 Unterabs. 2 dergestalt zu genehmigen, dass der im Entwurf beiliegende Bebauungsplan der Gemeinde Blankenhof für das „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“, derzeit bezogen auf die Flurstücke 51 (Teilfläche (TF)), 52 (TF) und 54/1 (TF) in der Flur 3 der Gemarkung Gevezin, rechtmäßig ist und demnach die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage auf einem Streifen von 418 Metern neben der Bundeseisenbahnstrecke Malchin – Neubrandenburg errichtet werden kann.**

## **Begründung**

Der Antrag beruht auf folgenden Erwägungen:

### **I. Sachverhalt**

Die Solarpark Blankenhof GmbH & Co. KG (im Folgenden: **SB**) beabsichtigt, eine Photovoltaikfreiflächenanlage (im Folgenden: **PVA**) mit einer Leistung von etwa 25 MW (Peak) in der Gemeinde Blankenhof (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Mecklenburg-Vorpommern) zu errichten. Zu diesem Zweck soll von der Gemeinde Blankenhof ein neuer Bebauungsplan (im Folgenden: **B-Plan**) für das „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ beschlossen werden.

#### **1. Geografische Lage der PVA**

Die PVA soll auf Flächen im Bereich der Gemeinde Blankenhof im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern errichtet werden. Die Gemeinde liegt zentral im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte westlich der Stadt Neubrandenburg.

#### **2. Das Plangrundstück**

Folgende Flächen sind für das Vorhaben vorgesehen.

##### **a) Lage und rechtliche Nutzungsverhältnisse**

Für die Errichtung der PVA sind derzeit die Flurstücke 51 (TF), 52 (TF) und 54/1 (TF) in der Flur 3 der Gemarkung Gevezin mit einer Gesamtfläche von etwa 39,2 ha vorgesehen. Die Fläche des Bebauungsplans insgesamt wird nachstehend als das **Plangrundstück** bezeichnet.

Die Flurstücke befinden sich entlang der Bundeseisenbahnstrecke Malchin – Neubrandenburg, 800 Meter südlich der Ortschaft Blankenhof und 700 Meter nordöstlich der Ortschaft Gevezin. Darüber hinaus ist das Plangrundstück weitläufig von ackerbaulich genutzten Flächen umgeben.



(Auszug aus GeoBasis-DE/M-V, Stand 2023, Markierungen durch SB)

Alle derzeit für die Errichtung der PVA vorgesehenen Flurstücke sind von der SB gepachtet. Die diesbezüglichen Pachtverträge sind unterzeichnet und enthalten eine Pachtzeit von mindestens 20 Jahren.

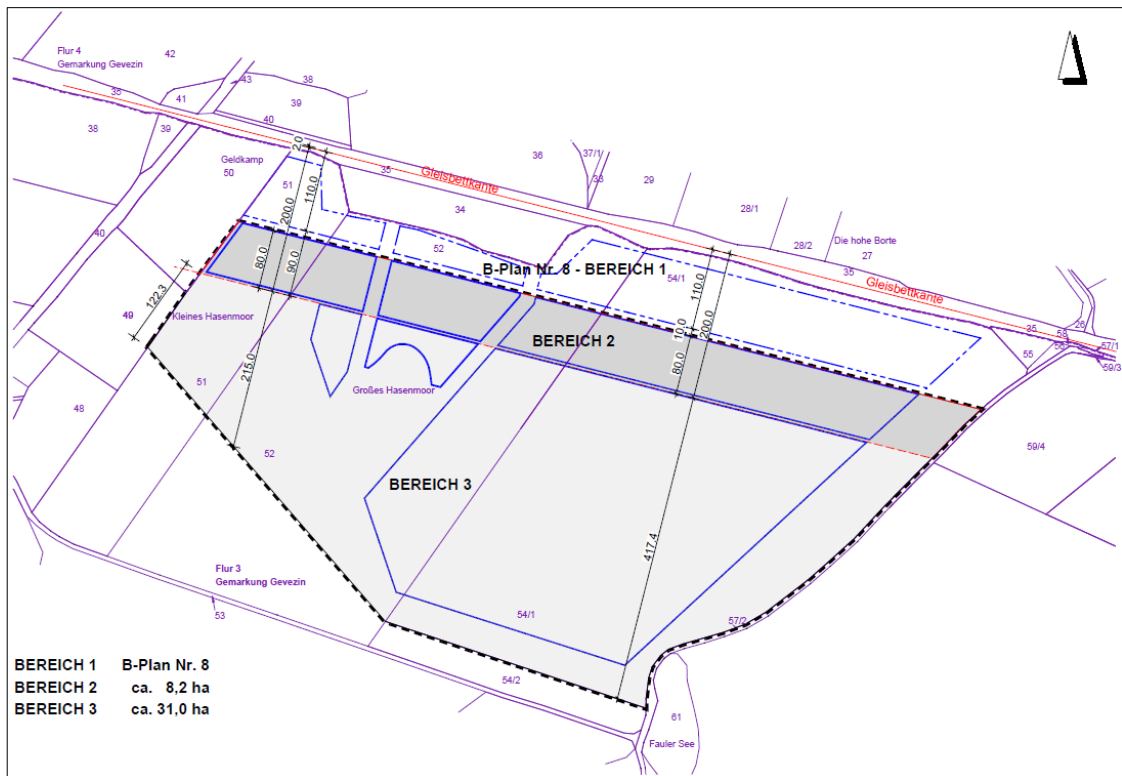
**Nachweis:** Pachtverträge zwischen den Flächeneigentümern und der SB, **Anlage 1 (1.1. – 1.3.)**

#### **b) Nutzung des Plangrundstücks und der angrenzenden Flächen**

Derzeit wird das Plangrundstück überwiegend als Acker- und Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt.

Die direkt anliegenden Flächen werden, teilweise abgetrennt durch Wirtschaftswege, augenscheinlich ebenfalls landwirtschaftlich genutzt oder sind bewaldet.

Das Plangrundstück ergänzt in Richtung Süden den bereits beschlossenen B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanalage an der Bahn 1“ mit einer Breite von 110 Metern auf eine Gesamtbreite von 418 Meter. An der Nordseite verläuft die Bahnstrecke Malchin – Neubrandenburg.



(Planzeichnung BAB Wismar, Stand 2023)

Die Eigentümer der Flächen, auf denen die PVA errichtet werden soll, planen nicht, die Flächen landwirtschaftlich zu nutzen oder ihre Grundstücke dafür anderweitig zur Verfügung zu stellen. Es gibt auch derzeit keine entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen oder Nutzungen.

**Nachweis:** Pachtverträge zwischen den Flächeneigentümern und der SB, **Anlage 1 (1.1. – 1.3.)**

### 3. Planungsrechtliche Situation

Im Rahmen des Planungsrechts liegen unterschiedliche Vorgaben hinsichtlich der vorgesehenen Entwicklung des Plangrundstücks auf raumordnerischer und kommunaler Planungsebene vor.

#### a) Raumordnung

Auf raumordnerischer Ebene haben sowohl das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: **MWI-MV**) als auch der Planungsverband der Region Mecklenburgische Seenplatte Regelungen für die Nutzung der Flächen in dem hier betroffenen Gebiet erlassen.

#### aa) LROP

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden:

LROP) legt zunächst einen klaren Fokus auf die Förderung und Entwicklung erneuerbarer Energien.

So besagt unter anderem Ziff. 5.3 (Energie):

*„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“*

Diese Aussage wird konkretisiert durch folgende Regelung von Ziff. 5.3:

*„(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.*

*Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z) .*

Die Festlegung des maßgeblichen Abstands von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen entspricht dem entsprechenden Abstand in den gesetzlichen Fördervoraussetzungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden: **EEG**) in seiner Fassung vom 21.12.2015 (im Folgenden: **EEG 2014**, siehe dort § 51 Abs. 1 Nr. 3 c) aa) EEG 2014). In der aktuell gültigen Fassung des EEG ist ein Abstand von 500 Metern vorgesehen.

Demgegenüber legt der LROP grundsätzlich in Ziff. 4.5 zu dem Themenbereich Landwirtschaft fest:

*„(1) Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei tragen zur Stabilisierung der ländlichen Räume bei. Sie sollen bei der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel, der Rohholzproduktion sowie der Landschaftspflege unterstützt werden.“*

## **bb) REP**

Auch der Regionalplan (im Folgenden: **REP**) des Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte, zu dessen Mitgliedern der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gehört, positioniert sich für einen verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien.

So enthält Ziff. 6.5 des REP (Stand: 10.2011) folgende Regelung:

„(4) Zur Erhöhung des Anteils **erneuerbarer Energien** sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie und der Geothermie sowie der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zu Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.“

### cc) Politische Vor- und Angaben

Die energiepolitische Konzeption von Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, dass das Bundesland bis zum Jahr 2025 6,5% des künftigen deutschen Strombedarfs bereitstellen soll. Das bedeutet, dass bis 2025 eine Stromerzeugungskapazität von 24,3 Terawattstunden (im Folgenden: **TWh**) erreicht werden soll.

**Nachweis:** Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern aus Februar 2015, Seite 7/8, **Anlage 2**

Die am 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderungen des EEG sehen vor, dass bis zum Jahr 2030 80% des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien kommen soll (siehe § 1 Abs. 2 EEG 2023).

### b) Kommunale Bauleitplanung

Auf kommunaler Ebene werden Vorgaben für die Nutzung des Plangrundstücks durch die Bauleitplanung, das heißt durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne festgelegt.

#### aa) Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof (im Folgenden: **FNP**) sieht derzeit für das Plangrundstück die Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft vor. Um das Plangrundstück in Übereinstimmung mit dem FNP zu bringen, wurde am 16.01.2020 die Änderung dessen im Parallelverfahren beschlossen. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 9 soll demnach als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

**Nachweis:** Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Blankenhof zum B-Plan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ vom 16.01.2020, **Anlage 3**

#### bb) Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“

Derzeit liegt das Plangrundstück noch nicht im Wirkungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Es ist allerdings für die Realisierung des Projekts von der Gemeinde Blankenhof am 16.01.2020 die Aufstellung des B-Plans Nr. 9 für das „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für Photovoltaikanlagen beschlossen worden. Die Planungen sowohl des Bebauungsplans als auch diejenige von SB sehen vor, dass die PVA inklusive des B-

Plans 8 mit einem Abstand von bis zu 418 Metern auf südlicher Seite entlang der Bahnstrecke Malchin – Neubrandenburg errichtet werden soll.

**Nachweis:** Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Blankenhof zum B-Plan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanalage an der Bahn 2“ vom 16.01.2020, **Anlage 3**

Für diesen B-Plan liegt der Entwurf einer Begründung vor, aus dem sich unter anderem ergibt, dass die Errichtung der hiesigen PVA aus wirtschaftlichen Gründen und, da sie die energiepolitischen Ziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstützt, im Interesse der Gemeinde Blankenhof liegt. Der Entwurf der Begründung des B-Plans führt zugunsten der baurechtlichen Planung weiter aus:

*„Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.“*

Die begrenzte Zwischennutzung im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB wird ebenfalls im Textteil des Bebauungsplans festgehalten.

**Nachweis:** Entwurf der Planzeichnung des B-Plans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanalage an der Bahn 2“, **Anlage 4**

Begründung zum Entwurf des B-Plans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanalage an der Bahn 2“, Seite 2 ff., **Anlage 5**

Die Begründung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Belange gegen die Errichtung der PVA sprechen, die nicht durch Ausgleichs- oder Vorsorgemaßnahmen behoben werden können. Insbesondere bestehen nach den Aussagen der Unterlage zum Umweltbericht keine Beeinträchtigungen für Schutzgüter und Standortmerkmale:

*„Die Lage des Plangebietes unmittelbar entlang einer Bahnstrecke führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume.“*

*„Aufgrund der ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten. Somit entstehen hieraus auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Zielarten der umgebenden Natura2000-Gebietskulisse.“*

**Nachweis:** Umweltbericht zum Entwurf des B-Plans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanalage an der Bahn 2“ sowie der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Blankenhof, Seite 6 f., **Anlage 6**

Nach aktuellem Stand des B-Plan-Verfahrens ist die frühzeitige Behörden- und Bürgerbeteiligung für den Vorentwurf durchgeführt und nach Abwägung ein Entwurf erstellt

worden. Das Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (im Folgenden: **TöB**) zeigt zum einen, dass vorwiegend keine Bedenken gegen das Vorhaben sprechen. Zum anderen wird auf die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens hingewiesen, da für das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte der B-Plan nach dem jetzigen Stand mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verweigert eine Stellungnahme gänzlich.

**Nachweis:** Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ vom 08.09.2022, **Anlage 7**

### c) **Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens**

Zur Ermöglichung der Umsetzung des hiesigen B-Plans hat die Gemeinde Blankenhof durch die Gemeindevertretung am 20.04.2023 die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens beschlossen und die Verwaltung mit der Stellung eines Antrags diesbezüglich beauftragt. In dem Beschluss wird betont, dass auf Grund der Klimaziele der Bundesregierung eine große Chance für die Realisierung der hier betroffenen PVA gesehen wird.

**Nachweis:** Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof vom 20.04.2023, **Anlage 8**

## II. **Rechtliche Bewertung**

Dem eingangs gestellten Antrag ist zu entsprechen und die beantragte Zielabweichung zu genehmigen, da der Antrag gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: **LPIG MV**) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (im Folgenden: **ROG**) sowohl zulässig als auch begründet ist.

### 1. **Zulässigkeit**

Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 LPIG MV die oberste Landesplanungsbehörde. Die oberste Landesplanungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das MWI-MV (§ 10 Satz 2 LPIG MV).

Die Gemeinde Blankenhof ist berechtigt, die begehrte Zielabweichung zu beantragen (§ 5 Abs. 6 Satz 1 LPIG MV; § 6 Abs. 2 ROG). Innerhalb der Gemeinde Blankenhof ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung darüber, ob ein Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt wird, gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Der entsprechende Beschluss wurde am 20.04.2023 gefasst.

## **2. Begründetheit**

Der gestellte Antrag ist begründet und die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 LPIG MV in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG zu gewähren.

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG kann die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung gewährt werden, wenn die Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. § 5 Abs. 6 Satz 2 LPIG MV legt darüber hinaus fest, dass die zuständige oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien Abweichungen von Zielen eines Raumentwicklungsprogramms zulassen kann, wenn die Abweichung auf Grund veränderter Tatsachen oder Erkenntnissen nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten ist und das Raumentwicklungsprogramm in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Die Voraussetzungen des ROG und des LPIG MV sind hier bezüglich der Begründetheit des Antrags gemäß § 27 Abs. 3 ROG kumulativ anzuwenden. Da das Land Mecklenburg-Vorpommern mit seiner Regelung in § 5 Abs. 6 LPIG MV keine abweichenden, sondern lediglich ergänzende Regelungen zu den bundesrechtlichen Vorgaben getroffen hat, sind bundes- und landesrechtliche Vorgaben parallel anzuwenden (zur alten Rechtslage VG Schwerin, Urteil vom 17.03.2011, 2 A 1087/08).

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Abweichung liegen vor.

### **a) Das betroffene Ziel der Raumordnung**

Betroffen ist hier das Ziel der Raumordnung Ziff. 5.3 Abs. 9 Unterabs. 2 LROP, welches vorsieht, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraße und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Das hiesige Plangrundstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die geplante PVA soll hierauf mit einem Abstand von 418 Metern längs der Eisenbahnstrecke Malchin – Neubrandenburg errichtet werden. Auf Grund der Überschreitung des maximal zulässigen Abstands der PVA zur Eisenbahnstrecke von 308 Metern steht das Ziel der Raumordnung aus Ziff. 5.3 Abs. 9 Unterabs. 2 LROP dem hiesigen Bebauungsplanverfahren entgegen.

### **b) Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse**

Seit der Aufstellung des LROP liegen sowohl veränderte Tatsachen als auch veränderte Erkenntnisse vor.

Tatsachen sind dem Beweis zugängliche innere oder äußere Vorgänge. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang planungserhebliche, das heißt raumbezogene

Tatsachen und Erkenntnisse (OVG Koblenz, Urteil vom 05.09.2006, 8 A 10343/06). Erkenntnis ist die durch geistige Verarbeitung von Eindrücken und Erfahrungen gewonnene Einsicht (Duden, Stand vom 17.05.2022).

Auf Seiten der Tatsachen ist vorliegend seit Aufstellung des LROP einerseits das EEG dahingehend geändert worden, dass Voraussetzung einer der Flächenkulissen für die Vergütung von Solarstrom nach dem EEG die Errichtung der jeweiligen PVA in einem Abstand von bis zu 500 Metern längs von Autobahnen oder Schienenwegen ist (anstelle von vorher 200 Meter (EEG 2021) und 110 Meter (EEG 2017)). Andererseits ist festzustellen, dass die Förderung und der Ausbau erneuerbarer Energien im Vergleich zum Jahr 2016 (Bekanntmachung des LROP) deutlich stärker in den Vordergrund gerückt wurden und eine der obersten politischen Prioritäten auf Bundes- und Landesebene darstellen. Dies ist erkennbar in der am 01.01.2023 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Rahmen des EEG 2023, nach der die Errichtung und der Betrieb von unter anderem PVA im überragenden öffentlichen Interesse liegen (siehe § 2 EEG 2023).

Auf Seiten der Erkenntnisse hat sich im Vergleich zum Jahr 2016 die Einsicht erheblich dazu verändert, wie gewichtig der Klimaschutz und in diesem Zusammenhang eine klimaneutrale und nachhaltige Energieversorgung ist. Dies ergibt sich aus einer Vielzahl an aktueller Berichterstattung sowie nicht zuletzt aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20).

### **c) Planbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten**

Die begehrte Abweichung ist nicht nur raumordnerisch vertretbar (aa), sondern auf Grund der vorstehenden Tatsachen bzw. Erkenntnis auch geboten (bb).

#### **aa) Vertretbarkeit der Abweichung**

Die hier beantragte Abweichung ist zunächst nach Bundesrecht vertretbar.

#### **(1) Rechtliche Grundlagen**

Raumordnerisch vertretbar gemäß § 6 Abs. 2 ROG ist eine Abweichung dann, wenn sie mit Blick auf den Zweck der Zielfestlegung planbar gewesen wäre, sofern statt der Abweichung der Weg der Planung beschritten worden wäre (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel: Raumordnungsgesetz, Stand: 2018, § 6 ROG, Rn. 23/25). Es ist demnach danach zu fragen, ob die Planung selbst Inhalt eines Landesraumentwicklungsprogramms hätte sein können, und darauf abzustellen, ob der Plangeber bei Kenntnis von dem Abweichungsgrund vernünftigerweise bei Aufstellung des Plansatzes die Abweichung mit eingeplant hätte (VG Stuttgart, Urteil v. 05.02.2013 – 2 K 287/12).

Durch dieses Erfordernis wird für die Prüfung der Vertretbarkeit wesentlich auf eine Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 2 LPIG MV abgestellt. Das LPIG MV sieht als Aufgabe der Raumordnung unter anderem die Abstimmung der unterschiedlichen Ansprüche an den Raum und den Ausgleich von potentiell widerstreitenden Interessen insofern vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 LPIG MV). Auszugleichen sind in diesem Rahmen gemäß § 1 Abs. 2 ROG (ähnlich auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 LPIG MV) soziale und wirtschaftliche Ansprüche sowie die ökologische Funktion des Raums (VG Stuttgart, a. a. O., Rn. 52). Abzuwägen sind daher bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen neben sonstigen Belangen z. B. auch in Bezug auf die jeweilige Fläche bestehende Grundsätze der Raumordnung.

## **(2) Anwendung auf die hiesigen Flächen**

Vor diesem Hintergrund wäre die gegenständliche Abweichung planbar gewesen und der LROP hätte bei Kenntnis des hiesigen Vorhabens vernünftigerweise die hier betroffene Fläche für die Nutzung zur Erzeugung von Solarenergie vorgesehen.

Zwar beinhaltet § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG die Vorgabe der Erhaltung und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion und § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4 ROG sieht die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für einen Beitrag der Landwirtschaft zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Gebieten sowie die Pflege bzw. Gestaltung von Natur und Landschaft vor. Allerdings treten diese Vorgaben bezüglich der hier gegenständlichen Fläche im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung hinter die räumlichen Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG), die Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 ROG) sowie die Sicherung und Entwicklung des Raums in seiner Funktionsfähigkeit für den Klimaschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG) zurück.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf das hiesige Plangrundstück. Photovoltaikfreiflächenanlagen benötigen in der Regel ein gewisses Maß an Platz. Um dies zu berücksichtigen und dennoch verstärkt auf Solarenergie zurückgreifen zu können, bedarf es der Ausweisung von Flächen, auf denen auch die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich ist. Die Dringlichkeit dieses Anliegens und sein hohes Gewicht sind durch die am 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderungen des EEG 2023 vorgegeben, die festlegen, dass der bundesdeutsche Strombedarf bis 2030 zu 80% durch erneuerbare Energien gedeckt sein soll (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). Allein für eine Deckung des Bedarfs mit erneuerbaren Energien von 65% (ehemaliges Ziel der Bundesregierung) bedarf es eines jährlichen Ausbaus von 10 GW an Solarstrom (Bundesverband Erneuerbare Energien e.V., Dossier 05: Klimaschutz). Es handelt sich nach aktueller gesetzlicher Aussage bei dem Ausbau der erneuerbaren Energien um ein überragendes öffentliches Interesse (EEG 2023, a. a. O.). Darüber hinaus sind in der jetzt gültigen

EEG-Fassung erneuerbare Energien bei Schutzgüterabwägungen als vorrangiges Interesse zu berücksichtigen (siehe § 2 EEG 2023).

Um vor diesem Hintergrund die hiermit verbundenen Ziele von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG zu erreichen und die räumlichen Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung zu gewährleisten, braucht es gerade in einer Gemeinde, wie der hier betroffenen, eine Ausweisung solarenergiefreundlicher Flächen. Dies hat auch der Bundesgesetzgeber gesehen und die Möglichkeit der Förderung von Solarstrom von Flächen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen auf 500 Meter erweitert (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2023). Wäre dem Plangeber des LROP diese Erhöhung auf 500 Meter bewusst gewesen, hätte er gerade für die hier betroffene Fläche die weitergehende Errichtung einer PVA zugelassen. Denn wie dem Entwurf der Begründung des B-Plans Nr. 9 für das „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ zu entnehmen ist, eignet sich der Raumausschnitt sehr gut als Standort für eine PVA, da sich keine Belange gegen die Errichtung stellen, sollte die hier angestrebte Zielabweichung Erfolg haben. Vergleichbare Flächen im Gemeindegebiet Blankenhof bringen keine gleich guten Eigenschaften mit sich, wie zum Beispiel die Lage an einer Bundeseisenbahnstrecke sowie die Nähe zum Umspannwerk, dass durch den Anschluss der hiesigen PV-FFA weiter ausgelastet wird und somit seinen Zweck vollumfänglich erfüllen kann. Eine somit erreichte verteilnetznahe Planung ist vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte explizit gewünscht und damit gewährleistet. Außerdem spricht nicht zuletzt der gemeinschaftliche Willen der Flächeneigentümer zur Verpachtung für die Errichtung der Anlage auf dem ausgewiesenen Plangrundstück.

Da weiterhin die Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge zu berücksichtigen ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 ROG), spricht auch die aktuelle internationale Sicherheitslage für eine bevorzugte Nutzung der betroffenen Flächen durch eine PVA. Der Begriff der Daseinsvorsorge bezieht sich auch auf die Versorgung mit Energieerzeugungsanlagen (Maaß/Sandrock/Weyland: Solare Fernwärme im Planungs- und Umweltrecht, ZUR 2015, Seite 78). Da der LROP vorschreibt, dass *„in allen Teilräumen [...] eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden“* soll, folgt auch hieraus eine besondere Dringlichkeit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Auf Grund der aktuellen Entwicklungen anlässlich des Kriegs in der Ukraine besteht ein noch dringlicherer Bedarf nach einer Absicherung der Versorgung mit (erneuerbarer) Energie. Denn diese Auseinandersetzung führt (unter anderem) zu einem verschärften Anstieg der Energiepreise. Die mögliche Einstellung der Lieferung von Gas durch die Russische Föderation und der dadurch hervorgerufene dringende Bedarf nach anderweitigen Energiequellen führt zudem dazu, dass die Bundesrepublik Deutschland und damit auch das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern inklusive der Region Mecklenburgische Seenplatte einen starken Fokus auf die Förderung von erneuerbaren Energien und die Errichtung von Erzeugungsanlagen in diesem Bereich legen. Die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge umfasst derzeit mehr als in den letzten Jahren die Sicherung von einer

hinreichenden Anzahl an Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien und damit auch die Bereitstellung von Flächen für diese Anlagen.

Für eine Bevorzugung der Nutzung der betroffenen Flächen durch eine Photovoltaik-freiflächenanlage spricht vor dem Hintergrund der Sicherung und Entwicklung des Raums in seiner Funktionsfähigkeit für den Klimaschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG) weiterhin die besondere Schutzwürdigkeit, die dem Klimaschutz, besonders fokussiert durch das wegweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20), zukommt. Die aktuellen Änderungen des EEG zeigen an, welcher Bedarf im Bereich der erneuerbaren Energien besteht, um den negativen Effekten des Klimawandels entgegen zu wirken. Insbesondere das Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2030 80% des bundesdeutschen Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu generieren, bedeutet, dass erheblich mehr Flächen für die entsprechenden Anlagen schnell zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei sind Flächen wie die vorliegende, die bereits vorbelastet sind, für die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen bevorzugt zu nutzen. Dies wird auch durch den Gesetzgeber im Rahmen des EEG vorgegeben, der für Flächen längs von Autobahnen Fördermöglichkeiten in einem Abstand von bis zu 500 Metern vorsieht.

Gerade in dem hiesigen Fall kommt darüber hinaus der Landwirtschaft eine gegenüber der Erzeugung von Solarenergie nachrangige Bedeutung zu. Denn das Plangebiet ist ausweislich des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Blankenhof zu dem hier geplanten B-Plan umgeben von unter anderem landwirtschaftlich genutzten Flächen, sodass ein Mangel an solchen Flächen nicht ersichtlich ist. Auch das aktuelle Kartenmaterial zu den Flächen innerhalb des Gemeindegebiets zeigt eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Flächen, sodass eine weitere landwirtschaftliche Fläche im Bereich der Gemeinde nicht erforderlich ist. Auch planen die derzeitigen Eigentümer nicht, die Flächen landwirtschaftlich zu nutzen. Die Pachtverträge zur Nutzung für die Erzeugung von Solarenergie sind auf 20 Jahre abgeschlossen (s.o.).

Darüber hinaus handelt es sich bei den Flächen im Plangebiet auch zu großen Teilen um keine überdurchschnittlich ertragreichen Flächen. Der überwiegende Anteil der Teilflächen des Plangrundstücks weist eine Ackerzahl von deutlich unter 50 Bodenknoten auf. Die durchschnittliche Bodenknotenzahl liegt bei 40. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umkreis der PVA sowie im gesamten Gemeindegebiet haben zum Teil höhere Bodenknotenzahlen und sind daher in der Bewirtschaftung vorzuziehen. Mit der zeitlich begrenzten Nutzung wird das Plangrundstück jedoch anschließend wieder der Landwirtschaft zugeführt und somit dieser nicht gänzlich entzogen. Der Schutz vorhandener Drainagesysteme wird gewährleistet. Zudem zeigt die Angrenzung an den B-Plan Nr. 8 (s.o.) die Eignung des gewählten Standorts, um so die Flächen zu bündeln und den optischen Eingriff in die Flächen entlang der Eisenbahnstrecke zu minimieren.

Insgesamt spricht die Tatsachenlage für eine Abwägung zugunsten der Nutzung des Plangrundstücks zur Erzeugung von erneuerbarer Energie. Denn es sind wie bereits

ausgeführt keine konkreten Tatsachen erkennbar oder dargelegt, die für eine Sicherung der Flächen für die Landwirtschaft sprechen. Mit einer unkonkreten Tatsachengrundlage ist es aber nicht nachvollziehbar, warum der Landwirtschaft der Vorrang vor der Nutzung zur Erzeugung von erneuerbaren Energien gegeben werden soll. Im Gegenteil spricht dies dafür, die Flächen für einen Zweck zu nutzen, der mit Sicherheit erfüllt werden kann. Große Gebiete für einen Zweck vorzuhalten, dessen Umsetzung tatsächlich ausgeschlossen ist und dessen Grundlagen nicht nachvollziehbar sind, erscheint nicht sinnvoll und schränkt die Nutzung großer Gebiete der vorhandenen Flächen unnötigerweise ein. Erst recht muss dies gelten, da dem Interesse an erneuerbaren Energien ein solch überragendes öffentliches Interesse zukommt (s.o.).

Auch die Gemeinde Blankenhof geht im Übrigen ausweislich des Aufstellungsbeschlusses vom 16.01.2020 davon aus, dass der Ausbau umweltfreundlicher Energieressourcen für das Plangrundstück vorrangig vor der Landwirtschaft zu fördern ist.

Sonstige (öffentliche oder private) Belange, die der Beplanung der betroffenen Flächen als Flächen für die Errichtung einer PVA entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind auf Grund der Unterlagen für den hier avisierten Bebauungsplan keine Einwände auf Grund von Natur- oder Artenschutz ersichtlich (s.o.).

**bb) Gebotenheit der Abweichung auf Grund geänderter Tatsachen/Erkenntnissen**

Über die Voraussetzung der Vertretbarkeit der Zielabweichung hinaus, ist diese auch geboten im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 LPlIG MV.

Eine Zielabweichung ist dann geboten, wenn im Rahmen der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange für die Feststellung der Vertretbarkeit Belange von besonderer Wichtigkeit für die Genehmigung der Zielabweichung sprechen (VG Schwerin, Urteil vom 17.03.2011, 2 A 1087/08).

Vor diesem Hintergrund ist die Zielabweichung hier geboten. Denn nach Aussagen des EEG (s.o.) und aktuellen Erkenntnissen liegt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und genießt aus diesem Grund besonderen Vorrang vor solchen anderen Zielen der Raumordnung, denen lediglich ein durchschnittliches Interesse zukommt (§ 2 EEG 2023).

Hier ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der derzeitigen Nutzung des Plangrundstücks durch die Landwirtschaft eine ebenfalls überdurchschnittliche Wichtigkeit zukommt. Dies gilt insbesondere, da wie bereits oben ausgeführt hier im Vergleich zu den ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb des gesamten Gemeindegebiets keine überdurchschnittlich ertragreichen Böden vorliegen. Auch planen die Eigentümer selbst keine landwirtschaftliche Nutzung des Plangrundstücks, was ebenfalls gegen ein hohes Interesse an einer landwirtschaftlichen Nutzung dieses Gebietes spricht. Zu der unterdurchschnittlichen Gewichtung einer landwirtschaftlichen Nutzung gilt darüber hinaus das Vorstehende entsprechend auch hier.

**d) (Nicht-) Betroffenheit der Grundzüge des LROP**

Die Grundzüge des LROP werden durch die hier beantragte Zielabweichung nicht berührt. Insbesondere nicht der Grundzug, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion erhalten und geschaffen werden sollen.

**aa) Rechtliche Grundlagen**

Die Frage, ob von den Grundzügen des LROP abgewichen wird, beurteilt sich in Anwendung der Literatur und Rechtsprechung zu § 6 Abs. 2 ROG danach, ob der begehrten Abweichung eine derartige Bedeutung zukommt, dass das dem Plan zugrundeliegende Konzept in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss zur Vereinbarkeit mit den Grundzügen der (raumordnerischen) Planung durch das planerische Wollen gedeckt sein (OVG Koblenz, Urt. v. 14.11.2018 – 1 A 10105/18.OVG). Das Zielabweichungsverfahren ist insofern auf den Härtefall ausgerichtet, bei dem die Planaussage in Gestalt der Regelvorgabe der Planung entgegensteht, die Zulassung der Planung gleichwohl vertretbar erscheint (zu dem Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 16.12.2010 – 4 C 8/10). Berührt sind die Grundzüge des LROP, wenn von den die Planung tragenden Festsetzungen abgewichen werden soll oder mit derselben Begründung bei einer Vielzahl von anderen Grundstücken ebenfalls eine Befreiung verlangt werden könnte.

Zu den dem LROP zugrundeliegenden Grundzügen gehören insoweit sowohl das Ziel, von dem im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens abgewichen werden soll, als auch die Gesamtschau der in dem betroffenen LROP getroffenen Festsetzungen einschließlich der verfolgten (sonstigen) Ziele und Zwecke (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel: Raumordnungsgesetz, Stand: 2018, § 6 ROG, Rn. 28 f.).

**bb) Anwendung hier**

Es kommen hier als möglicherweise betroffene Grundzüge diejenigen der Unterstützung der Landwirtschaft bei der Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln (Ziff. 4.5 Abs. 1 Satz 2 LROP) bzw. die Erhaltung und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion und für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen bzw. die Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7, Nr. 5 Satz 4 ROG) in Frage. Diese Grundzüge sind allerdings hier nicht betroffen, da von keiner die Planung tragender Festsetzung abgewichen werden soll und auch keine Vielzahl von anderen Grundstücken eine solche Befreiung verlangen könnte.

Ausweislich der Begründung des LROP sollen mit der Unterstützung der Landwirtschaft langfristig die natürlichen Voraussetzungen einer leistungsfähigen Landwirtschaft gesichert und demnach eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung erhalten werden (LROP, Begründung, Seite 59). Darüber hinaus soll im Rahmen des Grundsatzes aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG die wirtschaftliche Funktion

der Landwirtschaft für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion erhalten und geschaffen werden (Praxis der Kommunalverwaltung Bund, Kommentierung zum ROG, § 2 ROG, Rn. 82). § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4 ROG wiederum soll zur Unterstützung der Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften beitragen (Praxis der Kommunalverwaltung Bund, Kommentierung zum ROG, § 2 ROG, Rn. 99).

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Ermöglichung der Errichtung der PVA auf dem Plangrundstück durch eine Zielabweichung diese Grundzüge berührt. Es ist hier kein Mangel an landwirtschaftlichen Flächen erkennbar. Denn wie bereits vorstehend ausgeführt, finden sich ausweislich des vorhandenen Kartenmaterials viele landwirtschaftliche Flächen im Gebiet der Gemeinde Blankenhof. Diese weisen mindestens gleichwertige sowie zum Teil höhere Bodenwertzahlen auf und sind damit dem Plangrundstück in der Bewirtschaftung vorzuziehen. Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Funktion der Landwirtschaft bzw. der Versorgung der Bevölkerung ist demzufolge nicht erkennbar. Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung der zu schützenden Kulturlandschaften bereits deshalb nicht anzunehmen, da die Landschaft durch die anliegende Eisenbahnstrecke bereits zerschnitten und beeinträchtigt ist. Der unmittelbare Anschluss der PVA an die bereits gebaute Anlage aus dem eingangs erwähnten B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanalage an der Bahn 1“ sorgt vielmehr dafür, dass durch Bündelung der Anlagen die Fläche komprimiert wird und bandartige Strukturen entlang der Eisenbahnstrecke, die die Umgebung abwerten, vermieden werden.

Es ist weiterhin nicht ersichtlich, dass eine Vielzahl anderer Grundstücke ebenfalls eine solche Befreiung beantragen könnten. Denn insbesondere basiert die hier gegebene Notwendigkeit einer Zielabweichung darauf, dass es im Gemeindegebiet weiter keine gleich gut geeigneten Flächen für die Errichtung einer PVA gibt (siehe hierzu Aussagen in Punkt II. (2)). In Kombination mit dem Vorliegen eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft handelt es sich bei der hiesigen Sachlage nicht um mehrfach auftretende Sachverhalte. Hinzu kommt, dass in der unmittelbaren Umgebung des Plangrundstücks kaum Bebauung vorhanden ist. Diese setzt erst in einer Entfernung von 800 bzw. 700 Metern ein (siehe hierzu Aussagen in Punkt I. (2) a)). Auch aus diesem Grund handelt es sich um eine für eine PVA sehr gut geeignete Gesamtfläche und einen Einzelfall.

Infolge der vorliegenden Tatsachen muss hier von einem Härtefall für die Gemeinde Blankenhof ausgegangen werden. Denn wie bereits ausgeführt, gibt es im Gemeindegebiet keine weiteren Standorte, an denen eine PVA mit ebenso wenig Beeinträchtigungen sonstiger Belange errichtet werden könnte (siehe hierzu auch VG Stuttgart, a. a. O., Rn. 64). Die Gemeinde kann also zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (im Folgenden: **BauGB**) - der Förderung des Klimaschutzes – bezogen auf eine PVA nur nachkommen, indem sie an diesem Standort die Errichtung einer solchen Anlage ermöglicht (VG Stuttgart, a. a. O., Rn. 65). Für diesen Einzelfall geht die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien der Landwirtschaft klar vor. Insbesondere aus diesen Gründen ist auch nicht zu befürchten, dass eine Vorbildfunktion von einer solchen Entscheidung ausgehen könnte.

## e) **Ermessensausübung**

Dem Wortlaut von § 5 Abs. 6 Satz 2 LPIG MV nach besteht zugunsten der entscheidenden Behörde ein Ermessensspielraum. Das heißt, dass die Behörde die Wahl zwischen allen gesetzmäßigen Handlungsoptionen hat, solange sie ihrer Entscheidung den vollständigen Sachverhalt, sachlich zutreffende Gesichtspunkte und eine angemessene Gewichtung zugrunde legt und tatsächlich auch eine Wahl trifft.

Hier ist das Ermessen jedoch auf Null reduziert. Das heißt, dass lediglich die Zulassung der begehrten Abweichung als rechtmäßige Handlungsoption der Behörde verbleibt.

Eine solche Reduzierung ist in besonderen Fällen anzunehmen. Diese besonderen Fallgestaltungen erfordern, dass außergewöhnliche Umstände, die Gefährdung eines hohen Rechtsguts oder eine besondere Intensität der Störung vorliegen. Insbesondere kann sich eine solche Reduzierung auch ergeben, wenn sich unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur eine Maßnahme z. B. als zweckdienlich oder nach Abwägung als angemessen erweist (Aschke, in Bader/Ronellenfisch: BeckOK VwVfG, Stand: 51. Ed. 1.4.2021, § 40 VwVfG, Rn. 73, 74). Für die Beurteilung der Angemessenheit der einzelnen möglichen Maßnahmen ist festzustellen, ob durch sie eine außer Verhältnis stehende Belastung gegenüber dem eintretenden Nutzen entsteht. Insofern bedarf es einer Abwägung der betroffenen Interessen des Einzelfalls (Aschke, in Bader/Ronellenfisch: BeckOK VwVfG, Stand: 51. Ed. 01.04.2021, § 40 VwVfG, Rn. 55).

Auf Grund des vorliegenden Sachverhalts kann nur die Genehmigung der Zielabweichung eine ermessensfehlerfreie Entscheidung darstellen. Denn bei Abwägung der entgegenstehenden Interessen im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ist nur diese Entscheidung als angemessen im engeren Sinne anzusehen.

Dem Interesse der Gemeinde, in ihrem Gemeindegebiet den Klimaschutz städtebaulich zu fördern (§ 1 Abs. 5, Satz 2 BauGB), sowie dem Interesse der Allgemeinheit an klimaschützenden Maßnahmen und in diesem Rahmen der Förderung von erneuerbaren Energien kommt ein überragendes Interesse zu. Es ist dementsprechend hoch im Rahmen der Abwägung zwingend zu gewichten. Dies ergibt sich eindeutig aus der erfolgten Änderung des EEG und der Verankerung dieses überragenden Interesses in dem Gesetz. Die Kurzfristigkeit der Gesetzesänderung unterstreicht hierbei noch die Dringlichkeit von klimaschützenden Maßnahmen und damit der Ermöglichung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der aktuellen Auseinandersetzungen in der Ukraine und dem dringenden Bedarf nach einer unabhängigen Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland.

Diesem Interesse steht hier kein angemessenes Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangrundstücks entgegen. Wie bereits ausgeführt, ist nicht ersichtlich, dass und warum die betroffenen Flächen für die Landwirtschaft gesichert werden sollen und müssen. Das Argument des Bedarfs ist wie vorstehend argumentiert insbesondere

nicht nachvollziehbar vor dem Hintergrund der sonstigen hinreichenden Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen. Auch handelt es sich bei den einzelnen Teilflächen um keine als sehr ertragreich anzusehenden Böden, weshalb auch insofern eine besondere landwirtschaftliche Wertigkeit nicht vorliegt.

Wir bitten höflichst, dem vorstehend gestellten Antrag auf Grund unserer Ausführungen zu entsprechen bzw. uns Gelegenheit zu weiterem Vortrag zu geben, sollten Ihrerseits Einwände gegen den Antrag bestehen.

Sollten Sie weitere Informationen oder Unterlagen benötigen, reichen wir diese selbstverständlich umgehend nach.